

Sonderproblem: Die actio libera in causa

Nachdem die strafrechtliche Schuld grundsätzlich Einzeltatschuld ist, hat sich die Frage nach der Schuldfähigkeit grundsätzlich nach dem Tatzeitpunkt zu bestimmen (Koinzidenzprinzip → Zusammenfallen von Tat und Schuld, vgl. § 20).

Dies würde freilich stets zu einer Entschuldigung des Täters führen, wenn er im Zustand der Schuldunfähigkeit eine rechtswidrige Tat begeht (Bezugspunkt: Defekttat), selbst wenn er den Zustand der Schuldunfähigkeit in schuldhafter Weise herbeigeführt hat (Bezugspunkt: Defektherbeiführung = actio praecedens). Um diese Strafbarkeitslücken zu schließen, bedient man sich der Rechtsfigur der a.l.i.c. und versucht diese über bestimmte Theorien zu erklären und verfassungsrechtlich abzusichern.

1. Theorie: Ausnahmemodell

- Man muss eine Ausnahme von dem Grundsatz machen, dass Schuld und Tat zusammenfallen müssen
- Man holt sich die Schuld ausnahmsweise aus dem Vorfeld, was gewohnheitsrechtlich anerkannt sei.

Kritik: Dies ist ein klarer Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 GG i.V.m. § 20 StGB!

2. Auffassung: Vorverlegungstheorien

Sie holen sich nicht nur die Schuld aus dem Vorfeld, sondern knüpfen überhaupt an das rechtswidrige Vorverhalten an (Tat und Schuld aus dem Vorfeld). Dabei sind wiederum zwei Untergruppen zu unterscheiden:

a) Tatbestandsmodell

→ das Betrinken ist bereits Teil der Tatbestandsverwirklichung, d.h. Beginn des Versuchs, d.h. mit dem Betrinken beginnt der beabsichtigte Mord

b) Vergleich mit der mittelbaren Täterschaft

→ durch das sich Betrinken benützt der Täter sich quasi selbst als schuldloses Werkzeug → es muss hier der Versuch früher beginnen, weil der Täter das Geschehen ja durch die Trunkenheit nicht mehr in seinen Händen hält.

Achtung: Schließt man sich mit der h.M. den Vorverlegungstheorien an (gleichgültig, ob Tatbestandsmodell oder mittelbares Täterschaftsmodell) so ist die actio libera in causa bei den eigenhändigen Delikten jedenfalls nicht anwendbar (vom BGH auch Tätigkeitsdelikte genannt) → z.B. keine Anwendung auf § 316 StGB. Anwendbar ist a.l.i.c. vielmehr nur bei reinen Erfolgsdelikten z.B. §§ 212, 177.

Bsp: A betrinkt sich, bis zum Vollrausch, um wieder einmal eine Autofahrt zu unternehmen. Nüchtern traut er sich das nicht, weil er keinen Führerschein hat. → kein § 316 in Form der a.l.i.c.

Grund: Als Tathandlung bestraft § 316 StGB das Führen eines Fahrzeugs und nicht das bloße Verursachen eines Erfolges. Beim Totschlag genügt dagegen die Verursachung des Todes, so dass man an die actio praecedens anknüpfen kann. So ist z.B. anerkannt, dass das Führen erst mit Bewegung eines Fahrzeuges beginnt und das bloße Anschalten des Motors nicht genügt.

Darüber hinaus hat der BGH in der gleichen Entscheidung (BGHSt 42, 235) eine fahrlässige actio libera in causa für überflüssig erklärt.

Grund: Eine Fahrlässigkeitsbestrafung ist bei jedem noch so weit zurückliegenden Fahrlässigkeitsvorwurf möglich.

Bsp.: A betrinkt sich in der Gaststätte, wobei er gar nicht darüber nachdenkt, dass er später noch mit seinem Fahrzeug nach Hause fahren könnte. Auf dem Nachhauseweg überfährt er ein Kind (A's BAK betrug zur Tatzeit 3,5 Promille). Strafbarkeit nach § 222 (gegebenenfalls in Form der a.l.i.c.)?

Bis zur genannten Entscheidung hat die Rechtsprechung eine fahrlässige a.l.i.c. bejaht, wenn eine Fahrlässigkeits-Fahrlässigkeits-Kombination (Täter betrinkt sich fahrlässig bis zur Schuldunfähigkeit und bedenkt fahrlässig nicht die mögliche Begehung einer Straftat im schuldunfähigen Zustand) oder eine Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination (vorsätzliches Betrinken bis zur Schuldunfähigkeit und Nichtbedenken der Möglichkeit der Begehung einer Straftat) vorlag. Heute aber bestraft der BGH bei den genannten Kombinationen nur wegen Fahrlässigkeit, ohne die Figur der a.l.i.c. zu bemühen.

Probleme ergeben sich in der Klausur nach dem Gesagten prinzipiell nur bei einer Vorsatzbestrafung im Hinblick auf ein Erfolgsdelikt. Dabei setzt die Klausurprüfung eine doppelte Vorsatzuntersuchung voraus, nämlich hinsichtlich Defektherbeiführung und Defekttat.

Bsp.: A möchte einen Mord begehen und betrinkt sich bis zur Schuldunfähigkeit.

(I) § 212

(1) Tatbestandsmäßigkeit (+)

(a) objektiv

(b) subjektiv: Vorsatz → natürlicher Vorsatz genügt

(2) Rechtswidrigkeit → wenn keine RF-Gründe (+)

(3) Schuld (-) wenn über 3 Promille bzw. 3,3 Promille. Denkbar wäre mit dem Ausnahmemodell die im Zeitpunkt der eigentlichen Tat fehlende Schuld aus dem Vorfeld (nämlich aus dem Sich-Betrinken) für die Bestrafung heranzuziehen → Verstoß gegen Art. 103 II GG, weil § 20 StGB Koinzidenzprinzip verankert. Deshalb ist das Ausnahmemodell abzulehnen.

(II) Fraglich, ob Bestrafung nach § 212 in Form der vorsätzlichen a.l.i.c. möglich ist → Vorverlegungstheorien (Tatbestandsmodell bzw. Gedanke der mittelbaren Täterschaft); nicht bei eigenhändigen Delikten; bei Erfolgsdelikten weiterprüfen:

(1) Tatbestand

(a) Sich Betrinken als Ursache für spätere Defizittat (+)

(b) Doppelvorsatz im Hinblick auf Betrinken und spätere Tat; wenn (-) rutscht Prüfung in Fahrlässigkeitsdelikt, wenn (+):

(2) Rechtswidrigkeit im Hinblick auf das sich Betrinken

(3) Schuld im Hinblick auf das sich Betrinken (+)

→ Strafbarkeit nach § 212 in Form der a.l.i.c. (+)